

trazhnogo Suda pri TPP RF [Die Praxis des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der HIK der RF] (mehrere Ausgaben, 1996/1997 – 2007/2008).

Zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Schiedsordnung von 2005:

Lentz, Dominik, Die internationale Wirtschaftsgerichtsbarkeit der Russischen Föderation (2000), *Märkl*, Petra, Schiedsgerichtsbarkeit in Russland (1998), *Komarov*, Alexander (Red.), Aktual'nye voprosy mezhdunarodnogo kommercheskogo arbitrazha [Aktuelle Fragen der Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit] (2002), *Poznjakov*, Vladimir, Mezhdunarodnyj kommercheskij arbitrazh v Rossijskoj Federatsii: Zakon, Reglament, Kommentarij [Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit: Gesetz, Schiedsordnung, Kommentar] (1996).

II. Einleitung

- 1 In Russland besteht heute eine große Zahl institutioneller Schiedsgerichte¹. Die international bekannteste russische Schiedsinstitution ist das Internationale Handelsschiedsgericht (Mezhdunarodnyj Kommercheskij Arbitrazhnyj Sud, im folgenden MKAS)² bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (nachfolgend: HIK der RF) in Moskau. Am 11. Januar 2017 hat die Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation mehrere neue Schiedsregeln erlassen: Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten (Pravila arbitrazha mezhdunarodnych kommercheskich sporov), Schiedsregeln für »innere« (vnutrennye) Streitigkeiten, Schiedsregeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsregeln für sportrechtliche Streitigkeiten³. Zugleich hat die HIK der RF begleitende übergreifende »Bestimmungen« (über organisatorische Grundlagen des MKAS, Kosten und Honorare) sowie eine Neufassung der Regeln über Unterstützungsmaßnahmen des MKAS für ad hoc-Schiedsverfahren erlassen⁴. Die Schiedsregeln für internationale, innere und sportrechtliche Streitigkeiten sind am 27.1.2017 in Kraft getreten, die Schiedsregeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten am 1.2.2017. Die neuen Schiedsregeln und ergänzenden Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Schiedsordnungen (Reglamenty) der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation, insbesondere der Schiedsordnung des MKAS vom 18.10.2005⁵. Ebenfalls neu, aber separat erlassen wurden Schiedsregeln der Seeschiedskommission (MAK)⁶.

1 Eine (nicht abschließende) Aufstellung findet sich auf der Webseite der Zeitschrift Tretejskij Sud, <http://arbitrage.spb.ru/sud/tablicaTS.html#aaa> (auf Russisch).

2 Adresse: MKAS, ul. Iljinka, d.6, 109012 Moskau, Russland, Tel. 007-495- 620-171, Fax: 007-495-620-0153, email: mkac_arbitration@tpprf.ru. Webseite <http://www.tpprf-mkac.ru>. Vorsitzender des MKAS ist zur Zeit Prof. Dr. A.A. *Kostin*. Der MKAS ist nicht zu verwechseln mit anderen Schiedsinstitutionen in Moskau, z.B. dem Schiedsgericht bei der Moskauer Handels- und Industriekammer, s. <https://mostpp.ru/arb> (abgefragt am 17.4.2017).

3 Die neuen Schiedsregeln sind ergänzende Bestimmungen – bislang nur auf Russisch – auf der Webseite des MKAS veröffentlicht, <http://mkas.tpprf.ru/ru/docu.php>.

4 »Bestimmung« (Polozhenie) über die organisatorischen Grundlagen der Tätigkeit des MKAS, Bestimmung über Kosten des Schiedsverfahrens, Bestimmung über Honorare und Vergütungen, Regeln über die Unterstützung von ad hoc-Schiedsverfahren seitens des MKAS. Siehe dazu unten in den Abschnitten B. – E. Noch nicht novelliert wurde das die geltende Schlichtungsordnung des MKAS aus dem Jahr 2005.

5 Vorläuferin der Schiedsregeln für innere Streitigkeiten war die Schiedsordnung des Schiedsgerichts für Wirtschaftsstreitigkeiten bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation vom 22.6.2006, Vorläuferin der Schiedsregeln für sportrechtliche Streitigkeiten war die Schiedsordnung der Sportarbitrage bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation vom 21.4.2009 (mit späteren Änderungen). Im Zusammenhang mit dem Erlass der neuen Schiedsordnungen wurden die beiden anderen, vorgenannten Schiedsgerichte der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation unter das Dach des MKAS überführt; der MKAS ist ihr Rechtsnachfolger.

6 S. <http://mac.tpprf.ru/ru/>. Die Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation ist damit jetzt noch Trägerin von zwei Schiedsinstitutionen: dem MKAS und der MAK.

Die Rechtsstellung des MKAS beruht auf der »Bestimmung⁷ über das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation«⁸, einer amtlichen Anlage (Anlage 1⁹) zu dem Gesetz der Russischen Föderation über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 7.7.1993¹⁰. Durch diese Anlage wird die Existenz des MKAS gesetzlich verankert¹¹. Darüber hinaus enthält diese Vorschrift einige Grundregelungen über die Tätigkeit des MKAS, die in den Schiedsregeln bzw. den ergänzenden Vorschriften zum Teil weiter konkretisiert werden. Von Bedeutung sind insbesondere folgende Bestimmungen:

- Ziff. 1: Kurzcharakterisierung der Stellung und Funktionen des MKAS;
- Ziff. 2: die Übertragung von Befugnissen an die HIK zum Erlass von Vorschriften für die Tätigkeit des MKAS (insbesondere der Schiedsregeln) sowie die allgemeine Verpflichtung der HIK zur Unterstützung der Tätigkeit des MKAS;
- Ziff. 3: die Geltung der Schiedsregeln des MKAS als Verfahrensordnung
- Ziff. 4 – 6: die Festlegung der Streitentscheidungszuständigkeiten des MKAS;
- Ziff. 7: die Rechtsnachfolge des MKAS nach der Außenhandelsarbitrage der UdSSR;
- Ziff. 8: die Rechtsnachfolge des MKAS nach dem Schiedsgericht für Wirtschaftsstreitigkeiten bei der HIK der Russischen Föderation sowie der Sportarbitrage bei der HIK der Russischen Föderation;
- Ziff. 10: die Befugnis des Vorsitzenden des MKAS zum Erlass einstweiliger Anordnungen;
- Ziff. 11: die Übertragung bestimmter Unterstützungsbefugnisse, die nach dem Gesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit staatlichen Gerichten zugewiesen sind, auf den Vorsitzenden des MKAS.

Der Erlass der neuen Schiedsregeln wurde erforderlich aufgrund einer weitreichenden Überarbeitung des russischen Schiedsverfahrensrechts durch zwei Gesetze vom 29.12.2015, das Gesetz Nr.382-FZ »Über die Schiedsgerichtsbarkeit (das Schiedsverfahren) in der Russischen Föderation«¹² sowie das begleitende Gesetz Nr. 409-FZ vom gleichen Tag »Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation ... in Verbindung mit der Annahme des Föderalen Gesetzes »Über die Schiedsgerichtsbarkeit (das Schiedsverfahren) in der Russischen Föderation«¹³, die am 1.9.2016 in Kraft getreten waren. Hauptziele der Neuregelungen waren zum einen die stärkere Angleichung der bislang nicht unerheblich divergierenden Regelungen für die innerstaatliche und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, zum zweiten die Bekämpfung verschiedener Missbräuche bei der Anwendung des bisherigen Schiedsverfahrensrechts und die Erhöhung der Qualität der Schiedsverfahren, zum dritten die Übernahme einiger Novellierungen des UNCITRAL-Modellgesetzes über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit aus dem Jahr

7 Originaltext: »polozhenie«, in der deutschen Übersetzung auf der Webseite des MKAS als »Verordnung« übersetzt.

8 Im folgenden auch als »Bestimmung über den MKAS« bezeichnet.

9 Anlage 2 betrifft die Seeschiedskommission, s.o. Fn. 6; s. dazu auch *Khodykin*, WAR: ICAC and MAC, passim.

10 Vedomosti Soveta Narodnyh Deputatov Rossijskoj Federazii i Verchovnogo Soveta Rossijskoj Federazii (VSND RF i VS RF) 1993 Nr. 32 Pos. 1240. Eine deutsche Übersetzung des Gesetzes samt Anlagen findet sich etwa bei *Breidenbach* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. 3, Länderteil Russland, sub 916 (*Olschewski*). Das Gesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit wurde durch Gesetz Nr. 409-FZ vom 29.12.2015 (s.u. Fn. 13) zahlreichen Änderungen unterzogen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Anlage 1 zu dem Gesetz neu gefasst.

11 Der Grund für diese Regelung liegt in der historischen Tradition der sowjetischen Außenhandelsarbitrage, die bei der Handels- und Industriekammer der UdSSR konzentriert war. Trotz seiner gesetzlichen Verankerung ist der MKAS aber kein »Gericht« im Sinne des russischen Verfassungsgesetzes über das Gerichtssystem vom 31.12.1996, vgl. dazu *Komarov*, Kommentar zur Bestimmung über den MKAS, S. 222.

12 Veröffentlicht in SZ RF vom 4.1.2016 Nr. 1 (Teil 1), Pos. 2.

13 Veröffentlicht in SZ RF vom 4.1.2016 Nr. 1 (Teil 1), Pos. 29.

2006 in das russische Recht¹⁴. Das erklärte Bemühen um Verbesserung der Qualität der Schiedsverfahren ging allerdings in verschiedenen Teilfragen einher mit einer Erhöhung staatlicher Kontrolle bzw. einer Reduktion der Gestaltungsfreiheiten der Schiedsparteien. Abgesehen von der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben diente die Neuregelung der Schiedsregeln auch allgemein einer Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts, um die Position des MKAS im Wettbewerb internationaler Schiedsinstitutionen zu stärken¹⁵.

- 4 Mit der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2016 und der Verabschiedung der vier neuen Schiedsverfahrensordnungen durch die Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation ist eine grundsätzliche Neukonzipierung der Schiedsverfahrenspraxis des MKAS auf der Ebene der Verfahrensordnungen verbunden. Eine unmittelbare Verbindungslinie lässt sich ziehen zwischen den neuen Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten und der in der zweiten Auflage dieses Bandes kommentierten Schiedsordnung des MKAS vom 18.10.2005. Die Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten sind aber kein abschließendes Regelwerk des MKAS für Streitigkeiten mit Auslandsbezug. Streitigkeiten mit Auslandsbezug können auch im Rahmen der übrigen Schiedsregeln des MKAS entschieden werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Schiedsregeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, die ausdrücklich subsidiär auf die Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten verweisen¹⁶. Die Schiedsregeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sind aber auch auf Streitigkeiten ohne Auslandsbezug anwendbar. Das gleiche gilt für die Schiedsregeln für sportrechtliche Streitigkeiten und sogar für die Schiedsregeln für interne Streitigkeiten, soweit diese nicht in den Anwendungsbereich der Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten fallen¹⁷.
- 5 Die nachfolgende Kommentierung legt den Akzent auf die neuen Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten, stellt die anderen Schiedsregeln sowie die begleitenden übergreifenden Bestimmungen aber in anschließenden Überblicksdarstellungen kurz vor. Da die Schiedsregeln erst vor kurzem veröffentlicht wurden, fehlt es bislang noch an wissenschaftlichen Untersuchungen hierzu. Die folgende Kommentierung kann daher nur einführenden Charakter haben. Man wird aber davon ausgehen dürfen, dass die Praxis des MKAS zur Schiedsordnung von 2005 auch bei der Anwendung der neuen Regeln grundsätzlich Fortführung finden wird, soweit die neuen Regeln nichts anderes vorsehen.
- 6 Die neuen Schiedsregeln des MKAS enthalten zahlreiche Neuregelungen, die im Schwerpunkt darauf abzielen, das Verfahren effizienter und weniger mißbrauchsanfällig zu gestalten. Dem dienen beispielsweise Neuregelungen über »fast-track« Verfahren bei Streitigkeiten mit geringeren Streitwerten, die Einführung der Möglichkeit des Schiedsgerichts, mit den Parteien Vereinbarungen über den Zeitplan des Verfahrens zu treffen, die Einführung von Regeln über Mehrparteienverfahren sowie über die Verbindung mehrerer Verfahren, vor allem aber auch der Erlass einer speziellen Verfahrensordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. Zugleich wurde die systematische Struktur der Schiedsregeln des MKAS für internationale Handelsstreitigkeiten im Vergleich zur Schiedsordnung von 2005 erheblich überarbeitet. Die in der Schiedsordnung von 2005 enthaltenen organisationsrechtlichen Regelungen über den MKAS¹⁸ wurden nunmehr in eine geson-

14 S. dazu *Karimullin* SchiedsVZ 2017, 25 (nicht übernommen wurden allerdings die Neuregelungen des UNCITRAL-Modellgesetzes von 2006 zum einstweiligen Rechtsschutz).

15 S. dazu *Panov*, S. 75 ff., insbes. S. 76 f.

16 S. § 1 Pkt. 1 der Schiedsregeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.

17 Der Anwendungsbereich dieser Schiedsregeln ist in § 1 sehr spezifisch und detailbezogen definiert. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen der Streit Auslandsbezüge aufweist, gleichwohl aber nicht in den Anwendungsbereich der Regeln über internationale Handelsstreitigkeiten fällt, z.B. (wohl) verbraucherrechtliche Streitigkeiten, vgl. dazu bereits Märkl, Schiedsgerichtsbarkeit in Russland (1998), S. 50 m.w.N. Insoweit besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit und Potential für Streit, s. dazu *Muranov*, *Kratkij kommentarij*, passim.

18 §§ 1 – 7 der Schiedsordnung von 2005.

derte »Bestimmung über die organisatorischen Grundlagen der der Tätigkeit des MKAS bei der HIK der Russischen Föderation« (Anlage 1 zum Beschluss Nr. 6 der HIK der RF vom 11.1.2017) ausgelagert und zugleich inhaltlich überarbeitet¹⁹. Entsprechendes gilt für die Regelungen über Kosten des Schiedsverfahrens und die Vergütung der Schiedsrichter und von Mitwirkungspersonen des MKAS²⁰, die nun in zwei separaten Bestimmungen geregelt sind. Infolge dieser Ausgliederung hat sich der Umfang der Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten im Vergleich zur Schiedsordnung von 2005 leicht von 47 auf 43 Paragraphen. Bezieht man dagegen die nunmehr ausgegliederten Vorschriften in die Betrachtung ein, hat sich die Zahl – aber auch der Umfang – der Vorschriften spürbar erhöht (auf 56 Paragraphen, ohne die Kostenregelungen). Die Grundstruktur der Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten entspricht grundsätzlich weiterhin der Schiedsordnung von 2005: auf »Allgemeine Bestimmungen« (§ 1) folgen Abschnitte über den Beginn des Verfahrens (§§ 2 – 8), die Einreichung und Übermittlung von Dokumenten (§§ 9 – 10), ein neuer Abschnitt über Mehrheiten von Forderungen und Parteien (§§ 11 -15), sowie drei Abschnitte über das Schiedsgericht (§§ 16 – 19), die Durchführung des Schiedsverfahrens (§§ 20 – 35) und schließlich die Beendigung des Verfahrens (§§ 36 – 43). Trotz der vielen Neuregelungen lassen auch die neuen Schiedsregeln und die ergänzenden Bestimmungen noch die Entwicklungslinien von den älteren sowjetischen bzw. russischen Schiedsordnungen (des MKAS) erkennen. Daher kann auch weiterhin ältere Schiedspraxis zur Auslegung der neuen Regeln mit herangezogen werden kann, soweit nicht bewusst Änderungen vorgenommen wurden. Auch die neuen Schiedsregeln weisen Bezüge zum russischen Zivilprozessrecht auf²¹. Auch die Schiedsregeln von 2017 tragen – trotz wichtiger neuer Flexibilisierungen (z.B. Wegfall der grundsätzlichen Protokollierungspflicht, Möglichkeit des Verzichts auf einen »Berichterstatter«, Möglichkeit des Ausschlusses von Schiedsrichtern mit bestimmten Staatsangehörigkeiten u.a.) – noch einige restriktive Züge. So sind auch die Schiedsregeln von 2017 noch grundsätzlich als zwingende Regelung konzipiert, von der die Schiedsparteien nur abweichen dürfen, soweit dies in der Schiedsordnung vorgesehen ist (§ 24 Abs. 1 S. 2 der Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten)²². Die Schiedsregeln des MKAS sind weiterhin – trotz einiger Lockerungen – auf Verfahren in russischer Sprache zugeschnitten²³, was die Attraktivität der MKAS für manche ausländischen Parteien mindert. Auch die nicht unerheblichen Kontroll- und Eingriffsbefugnisse des Präsidiums des MKAS in laufende Schiedsverfahren (nunmehr allerdings häufig parteidispositiv) könnten aus der Sicht ausländischer Parteien als Risikofaktor bewertet werden, wenngleich sie nach ihrer Zielsetzung ein Instrument zur Erhöhung der Effizienz und Qualität der Schiedspraxis des MKAS sind. Als Positiva der MKAS-Schiedsverfahren sind insbesondere – neben den auch weiterhin vergleichsweise niedrigen Kosten des Verfahrens – die professionelle Betreuung durch das Präsidium des MKAS und die aus jahrzehntelanger Übung entstandenen guten Kontakte des

19 S. <http://mkas.tpprf.ru/ru/> (dort finden sich auch die Ordnungen über die Kosten des Schiedsverfahrens und über die Vergütungen für Schiedsrichter und andere Verfahrensbeteiligte).

20 Bislang (einheitlicher) Anhang zur Schiedsordnung von 2005.

21 S. etwa § 10 Schiedsregeln für int. Handelsstreitigkeiten (Übermittlung von Dokumenten), § 29 Schiedsregeln für int. Handelsstreitigkeiten (Beweisrecht) u.a. Verbindungen bestehen andererseits auch zu den *UNCITRAL-Schiedsordnungen* von 1976 und 2010/2013. Schiedspraxis zu den *UNCITRAL-Schiedsordnungen* kann daher mit Vorsicht zur Auslegung der MKAS-Schiedsregeln herangezogen werden. Vorrangig ist aber stets die subsidiäre Anwendung des russischen Schiedsverfahrensrechts, § 24 Abs. 1 und 2 Schiedsregeln für int. Handelsstreitigkeiten.

22 S. auch bereits *Kurotschkin*, Schiedsverfahren des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der HIK der Russischen Föderation nach der neuen Verfahrensordnung vom 8. Dezember 1994, ROW 1996, 33 (40 f.).

23 S. etwa § 22 Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten; die übrigen Schiedsordnungen sind noch strenger.

MKAS zu den russischen Gerichten anzusehen, die eine Durchsetzung der Schiedssprüche des MKAS in Russland erleichtern²⁴.

- 7 Zur Lösung verfahrensrechtlicher Fragen, die in den Schiedsregeln nicht geregelt sind, ist gemäß § 24 Abs. 2 der Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten subsidiär auf die Vorschriften des anwendbaren (russischen) Schiedsverfahrensrechts zurückzugreifen, wobei allerdings zugleich dem Schiedsgericht die Aufgabe einer interessengerechten Handhabung – also auch die Befugnis zu flexibler Handhabung – zugewiesen wird²⁵. Anders als in der Schiedsordnung von 2005 wird in den Schiedsregeln über internationale Handelsstreitigkeiten von 2017 nun nicht mehr speziell (nur) auf das Gesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 7.7.1993 verwiesen. Damit dürfte – wie auch schon nach bisheriger Auffassung der russischen Literatur – eine subsidiäre Anwendung des russischen Zivil- oder Arbitrageprozessrechts im Prinzip ausgeschlossen sein; sie könnte sich aber mittelbar infolge einer Auslegung der Schiedsverfahrensgesetze bzw. im Rahmen der Ermessenskompetenzen des Schiedsgerichts.
- 8 Um seine internationale Anziehungskraft zu stärken, arbeitet der MKAS fortlaufend an einer Differenzierung und Weiterentwicklung seines Leistungsangebots. So fungiert der MKAS auch als Ernennende Stelle im Sinne der UNCITRAL-Schiedsordnungen von 1976/2010/2013. Auf Vorschlag des MKAS verabschiedete die Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation im Jahr 1999 »Regeln über die Unterstützung von Schiedsverfahren nach der UNCITRAL-Schiedsordnung durch den MKAS«. Diese Regelung wurden nunmehr durch die allgemeiner auf ad hoc-Schiedsverfahren bezogenen »Regeln über die Unterstützung von ad hoc-Schiedsverfahren durch den MKAS« ersetzt (Anhang 8 zum Beschluss der HIK der RF vom 11.1.2017)²⁶. Ad hoc-Schiedsverfahren unter der Ägide des MKAS können z.B. dann sinnvoll sein, wenn die Schiedsparteien von verbliebenen Beschränkungen der MKAS-Schiedsregeln (z.B. in Bezug auf den Schiedsort) abweichen wollen, aber doch an einer (begrenzten) Unterstützung durch den MKAS interessiert sind. Die MKAS-Schlichtungsordnung von 2005 (Soglasitel'nyj Reglament), die sich an der UNCITRAL-Schlichtungsordnung vom 4.12.1980 ausrichtet, wurde durch die aktuellen Neuregelungen nicht tangiert.

Die Handels- und Industriekammer der RF und der MKAS halten ein elektronisches case management-System bereit, das (password-gesichert) über die Webseite des MKAS zugänglich ist.

- 9 Der MKAS hat sein Informationsangebot für die Fachöffentlichkeit in den letzten Jahren erheblich ausgebaut. Die Webseite des MKAS wurde stark erweitert, und viele Informationen sind auch in englischer Sprache zugänglich. Allerdings hinkt der MKAS derzeit mit englischsprachigen Informationen noch deutlich zurück. Vor kurzem (nach Erstellung dieser Kommentierung) wurde die englische Fassung der Schiedsregeln sowie der vom MKAS empfohlenen Schiedsklauseln auf der Webseite des MKAS veröffentlicht: <http://mkas.tpprf.ru/en/documents..>

Eine wertvolle Quelle zur Schiedspraxis des MKAS waren lange die jährlich oder im Zweijahres-Abstand von Michail G. Rozenberg erstellten Sammelbände von gekürzten, mit Einführungen versehenen Entscheidungen des MKAS. Volltexte einiger Entscheidungen des MKAS sind in

24 Zu den Vor- und Nachteilen eines Schiedsverfahrens vor dem MKAS aus der Sicht ausländischer Parteien s. auch *Hofmann/Kulkov*, S. 207 f.

25 Nicht ausdrücklich angesprochen wird in den Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten die Frage nach der Möglichkeit der wechselseitigen Heranziehung anderer Schiedsregeln des MKAS für die Auslegung. In § 2 Abs. 1 der Schiedsregeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ist eine subsidiäre Anwendung der Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten oder der Schiedsregeln für interne Streitigkeiten ausdrücklich vorgesehen. Eine solche »Quer-Auslegung« zwischen den verschiedenen Schiedsregeln des MKAS dürfte generell zulässig sein, soweit dem nicht Besonderheiten der betreffenden Schiedsordnungen entgegenstehen (arg. § 2 Abs. 5 der Bestimmung über die organisatorischen Grundlagen der Tätigkeit des MKAS).

26 S. hierzu den Kurzüberblick unten S. 606 f.

kommerziellen Datenbanken wie Garant oder Konsultant Plus zugänglich oder werden auch in Fachzeitschriften – insbesondere *Mezhdunarodnyj Kommercheskij Arbitrazh* (2004 – 2008), *Vestnik Mezhdunarodnogo Kommercheskogo Arbitrazha* (seit 2010), *Tretejskij Sud* und *EZh-Jurist* – veröffentlicht. In diesen und weiteren Zeitschriften (z.B. *Chozhajstvo i Pravo* oder *Vestnik Ekonomicheskogo Pravosudija Rossijskoj Federatsii*) finden sich auch wissenschaftliche Abhandlungen zu Fragen des Schiedsverfahrensrechts unter Einschluss einer Analyse von Schiedssprüchen des MKAS.

Die nachfolgenden Einzelerläuterungen konzentrieren sich auf die für ausländische Parteien primär relevanten Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten. 10

Kurze separate Einführungen werden sodann zu ergänzenden bzw. begleitenden Schiedsregeln bzw. Bestimmungen des MKAS gegeben²⁷; zu den Schiedsregeln für »interne Streitigkeiten«, gesellschaftsrechtliche und sportrechtliche Streitigkeiten gegeben (s. unter V.) sowie zu den die übergreifenden Bestimmungen über die organisatorischen Grundlagen der Tätigkeit des MKAS (s. unter VI.), über die Kosten des Schiedsverfahrens (s. unter VI., 2.) und über die Honorare und Vergütungen (s. unter VI., 3.). Ebenfalls erfolgt eine Einführung zu den Regeln über die Unterstützung von ad hoc-Schiedsverfahren durch den MKAS (E.).

Den nachfolgenden Erläuterungen der Schiedsregeln des MKAS für internationale Handelsstreitigkeiten wurden jeweils die betreffenden Vorschriften der Schiedsregeln vorangestellt. Für die Kommentierung wurden die Texte der Vorschriften vom Verfasser ins Deutsche übersetzt, da auf der Webseite des MKAS derzeit (Mitte Mai 2017) nur die russische Originalfassung verfügbar ist. Bei der Übersetzung erfolgte nach Möglichkeit eine Anlehnung an die vom MKAS früher auf dessen Webseite veröffentlichte deutsche Fassung der Schiedsordnung von 2005. Der Text der Schiedsregeln für internationale Handelsstreitigkeiten ist nachfolgend vollständig wiedergegeben und wird paragraphenweise kommentiert. Von den ergänzenden Regelungen wird die Bestimmung über die organisatorischen Grundlagen der Tätigkeit des MKAS auszugsweise in Übersetzung wiedergegeben, soweit deren Vorschriften aus Sicht des Verfassers für Leser im Ausland besonders relevant sein dürften. Zu den übrigen Texten werden kurze Überblickseinführungen gegeben. 11

III. Empfohlene Standardschiedsklausel

Zur Unterstützung des Abschlusses wirksamer Schiedsvereinbarungen hat der MKAS getrennte Musterschiedsklauseln für die verschiedenen Schiedsregeln des MKAS entwickelt, die – in russischer und englischer Sprache – auf der Webseite des MKAS zugänglich sind²⁸. Als Beispiel seien hier die zwei empfohlenen Schiedsklauseln für internationale Handelsstreitigkeiten in eigener Übersetzung des Verfassers wiedergegeben:

Schiedsvereinbarung, die zur Aufnahme in Verträge (Vereinbarungen) als Schiedsklausel oder als eigenständige Vereinbarung empfohlen wird: 1

»Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die aus dem vorliegenden Vertrag (Vereinbarung) [im Fall des Abschlusses einer eigenständigen Schiedsvereinbarung wird der konkrete Vertrag (Vereinbarung) bezeichnet] oder im Zusammenhang damit entstehen, darunter betreffend sein Inkrafttreten, Abschluss, Änderung, Erfüllung, Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit, unterliegen der Entscheidung im Internationalen Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und

27 Nicht in Übersetzung wiedergegeben wird die als Anlage 1 zum Gesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit verabschiedete »Bestimmung über den MKAS«, die durch Gesetz Nr. 409-FZ nicht unwesentlich umgestaltet wurde. Auf den Inhalt dieser Vorschrift wird aber in der Kommentierung an den relevanten Stellen hingewiesen.

28 S. <http://mkas.tpprf.ru/ru/clause.php> sowie <http://mkas.tpprf.ru/en/documents/>.